

Geschäfts-Nr.

2023-324

Windenergieanlage Alvensberg/Hamberg

Windkraftanlage; Verein Pro Lebensraum Kirchberg; offener Brief vom 20.01.2025

Beschluss-Nr.

102/2025

Registrier-Nr.

7

Verkehr, Bauwesen, Gewässer, Umweltschutz

72

Energie

72.02

Elektrizität

Sachverhalt

Der Verein Pro Lebensraum Kirchberg gelangt mit folgendem offenen Brief an den Gemeinderat Kirchberg:

Nachdem nun der Richtplan 2023 des Kantons St.Gallen durch den Bund genehmigt wurde, können die weiteren «Abklärungen» zur Erstellung von Windkraftanlagen auf dem Gemeindegebiet von Kirchberg in Angriff genommen werden.

Wir vom Verein «Pro Lebensraum Kirchberg» würden es sehr schätzen, wenn der Gemeinderat von Kirchberg die nun von uns gestellten Fragen zeitnah beantworten könnte. In Anbetracht der Brisanz sind wir der Ansicht, dass die von uns gestellten Fragen, respektive die Antworten der Gemeindebehörde, nicht nur uns interessieren, sondern doch auch die Allgemeinheit. Deshalb haben wir den Weg des offenen Briefes gewählt.

Somit erlauben wir uns mit folgenden Fragen an den Gemeinderat zu gelangen:

1. Gemäss Vernehmlassungsbericht zur Richtplananpassung wird auf Seite 22/60 von jährlich **wenigstens** 20 GWh ausgegangen (Art. 9 Abs. 2 der eidg. Energieverordnung). In der erwähnten Verordnung wird jedoch von jährlich **mindestens** 20 GWh ausgegangen. Wie interpretiert der Gemeinderat diese Wortwahl, vor allem auch unter Berücksichtigung des Steckbriefes zum Eignungsgebiet Nr. 30 «Hamberg / Alvensberg»? Konkret bezüglich dem Nationalen Interesse.
2. Im Steckbrief «Nr. 30 Hamberg / Alvensberg» beträgt die mittlere Windleistung 150 m über Boden rund 200 W/m². Daraus abgeleitet liegt das Produktionspotential zwischen 10 und 20 GWh. Die Nationale Bedeutung kann bei einem **überkantonalen Windpark** erreicht werden. Wie interpretiert der Gemeinderat diese Aussage? Ist er auch der Ansicht, dass somit **noch weiterführende, raumplanerische Instrumente** geschaffen werden müssen, bevor eine Machbarkeitsstudie durch Investoren durchgeführt werden kann?
3. Kann sich der Gemeinderat eine **«Abschöpfung»** von den Grundeigentümerinnen oder den Grundeigentümern im Zusammenhang mit der Errichtung eines «Bürgerwindparks», wie in **Artikel 65 «Verwaltungsrechtliche Verträge»** beschrieben, vorstellen?
4. Oder geht der Gemeinderat davon aus, mit einem allfälligen **Investor** eine **«Abschöpfung»** zu vereinbaren? Sollte dieses Vorgehen gemeint sein, unter **welchem gesetzlichen Artikel** würde dies **rechtlich** erfolgen?
5. Wie stellt sich der Gemeinderat von Kirchberg zum Genehmigungsentwurf vom 26. August 2024, wo unter der Rubrik **«Kantonaler Sondernutzungsplan»** und **«Verfahren»**, nun **neu** die **Baubewilligung** und die weiteren nötigen Bewilligungen **durch die Regie-**

rung erteilt werden, und somit die Gemeindeautonomie im gesamten Verfahren der Gemeinde genommen wird?

Wir freuen uns sehr auf eine zeitnahe Beantwortung, respektive Rückmeldung zu unseren aufgeworfenen Fragen. Sollte noch zusätzlicher Klärungsbedarf bestehen, stehen wir gerne zur Verfügung.

Auf die einzelnen Punkte wird in den Erwägungen eingegangen.

Beilagen zum Vorprotokoll:

- Verein Pro Lebensraum Kirchberg; Offener Brief (dat. 20.01.2025)
- Steckbrief Eignungsgebiet Nr. 30 «Hamberg / Alvensberg» (dat. August 2024)

Erwägungen

1. Wortwahl wenigstens / mindestens 20 GWh; Interpretation Gemeinderat

Um von nationalem Interesse zu sein, muss ein Windpark eine jährliche Produktionsleistung von 20 GWh erreichen. Der Gemeinderat geht von keinem Unterschied zwischen „wenigstens“ und „mindestens“ aus. Er geht davon aus, dass dies zwei unterschiedliche Begriffe für dieselbe Aussage sind.

2. Überkantonaler Windpark; Interpretation Gemeinderat

Gemäss Steckbrief zum Eignungsgebiet beträgt die mittlere Windleistung 150 m über Boden im Durchschnitt über das ganze Eignungsgebiet rund 200 W/m². Das ermittelte Produktionspotential liegt zwischen 10 und 20 GWh pro Jahr (räumliche Anordnung von rund vier Windenergieanlagen möglich). Nationale Bedeutung (20 GWh) kann bei einem überkantonalen Windpark erreicht werden.

Die im Steckbrief dargestellten Informationen sind Annahmen. Im Interview mit der Wiler Zeitung vom 30. Januar 2025 sagte Martina Nigg, die Geschäftsführerin von Windenergie Schweiz AG: «Nach derzeitigem Erkenntnisstand könnten wir jährlich etwa 55 Gigawattstunden Strom produzieren. Damit könnten rund 17'000 Haushalte mit Strom versorgt werden.» Genau kann dies aber erst nach dem Abschluss einer Windmesskampagne gesagt werden.

Der Gemeinderat hat keine Kenntnis von Aktivitäten in Richtung eines überkantonalen Windparks. Darum stellt sich die Frage nach weiterführenden, raumplanerischen Instrumenten aktuell nicht.

3. Abschöpfung / Verwaltungsrechtlicher Vertrag

Bezüglich «Abschöpfung» hat sich der Gemeinderat in der Zwischenzeit im Gemeinblatt vom 30. Januar 2025 wie folgt geäußert:

Falls eine Investorin oder ein Investor eine Windkraftanlage im Gebiet Hamberg/ Alvensberg errichten möchte, würde sich der Gemeinderat dafür einsetzen, dass von Anfang an keine Anlage geplant wird, bei welcher ein Grossteil der Wertschöpfung an einen Grosskonzern fließt, der nicht in der Gemeinde verwurzelt ist. Dies ist möglich mit einem sogenannten Bürgerwindpark, an dem sich die Bevölkerung beteiligen könnte. Auf diese Art und Weise bliebe ein möglichst grosser Teil der Wertschöpfung in der Ge-

meinde. Sicher wird im Laufe des Verfahrens auch die Entschädigung für die Landeigentümer geklärt, die diese dann in der Gemeinde versteuern.

Damit ein verwaltungsrechtlicher Vertrag abgeschlossen werden kann, bedarf es einer gesetzlichen Grundlage. Art. 65 PBG kann als gesetzliche Grundlage für den Abschluss verwaltungsrechtlicher Verträge im Zusammenhang mit der Umsetzung des PBG betrachtet werden. Die Gemeinde darf den Privaten auf dem Vertragsweg nicht zu Leistungen verpflichten, denen es an einer genügenden gesetzlichen Grundlage mangelt. Eine über Art. 58 ff. PBG (Mehrwert infolge Einzonung) hinausgehende Abschöpfung von Planungsmehrwerten gestützt auf Art. 65 Abs. 1 lit. e PBG ist nicht zulässig.

4. Vereinbarung Abschöpfung mit Investor

Wesentlicher Bestandteil des Bürgerwindparkmodells ist, dass ein Grossteil der Rendite vor Ort bleibt und vor Ort versteuert wird. Dies führt dazu, dass in der Gemeinde eine sehr grosse Wertschöpfung entsteht, die bei der Gemeinde über Steuereinnahmen zu Einnahmen führt (Dividenden, Gewinnsteuer, Kapitalsteuer etc.). Zudem soll über eine Windparkstiftung bzw. einen gemeinnützigen Verein ein Teil der Einnahmen des Windparks in gemeinnützige Projekte fliessen.

Eine solche Vereinbarung würde mit einer Stiftung oder einem Verein in Form eines Innominatvertrags geregelt.

5. Kantonaler Sondernutzungsplan / Bewilligungen durch Regierung

Der Gemeinderat hat sich mit dem Instrument des kantonalen Sondernutzungsplanes bereits im Rahmen der Richtplan-Anpassung 2023 auseinandergesetzt (vgl. Beschluss Nr. 166/2024). Der Gemeinderat sieht nach wie vor Vor- wie auch Nachteile. Daher wird zu dieser Fragestellung weiterhin eine offene Haltung, weder für noch gegen kantonale Sondernutzungspläne, vertreten.

Beschluss

1. Der offene Brief des Vereins Pro Lebensraum Kirchberg wird mit den Antworten in den vorstehenden Erwägungen beantwortet.
2. Publikation Gmeindsblatt/Website: Nein

Mitteilung durch digitalen Protokollauszug ohne Unterschrift an:

- Verein Pro Lebensraum Kirchberg, Pius Trost (pius.trost@herzogag.ch)

Versand: 21. Februar 2025

GEMEINDERAT KIRCHBERG

sig. Roman Habrik *sig. Peter Minikus*

R. Habrik P. Minikus
Gemeindepräsident Ratsschreiber